



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1848

2148. Bestimmung, wie die Sächsischen, Hessischen und
Brandenburgischen Amtleute inhalts der Erbeinigung in Pflicht genommen
werden sollen, vom Jahre 1487.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56633](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56633)

vnsfer yder obgnanter Churfursten vnd Fursten sein eigen Infigill mit rechten wissenn am
 defenn briue thun henckenn. So Bekennen wir Techant vnd Cappittel des Tumstifts zu
 Colln, das soliche obengeschriben vereynungenn vnd verpintung, durch den obgnantenn
 vnserenn gnedigsten herrn von Colln mit vnser gunst guttem willenn vnd wissenn gescheenn
 ist, Sollenn vnd wollenn auch da widder nicht sein noch thun durch vnns selbs noch
 ymants van vnserenn wegen jnn kein wege. Des zu bekentnus haben wir vnser Cappit-
 tels gemein jnfigill gnant ad Causas zu des obgnantenn vnser gnedigstenn herrn vonn
 Colln jnfigill vnd auff seiner gnaden begerd zu getzeugen auch an difenn briue gehan-
 genn, der gegeben ist zu Nurenberg, Am Sonabend vor Johannis des tuffers, Cristi jm
 LXXXVII. Jare.

Aus dem Kurmärk. Lehns-Copialbuche Nr. IV, fol. 29, auch 34.

2148. Bestimmung, wie die Sächsischen, Hessischen und Brandenburgischen Amtleute inhalts der
 Erbeinigung in Pflicht genommen werden sollen, vom Jahre 1487

Alles meine gnedigt vnd gnedigen herrn die kurfursten vnd Fursten von Sachsen,
 Brandenburg vnd hessen ein Erbeynung mit einander haben, nach laut der Briue
 zwischen Ewer allen gnaden daruber aufzgangen vnnter Anndern etlich artickeln jnhaltend
 jrer gnaden Amptleut berurend die hienach uolgen. Es soll auch vnser obgenanten Fur-
 sten keiner des Anndern feint, echter vnd Rauber jn seinen Landen, Slossen, Stetten vnd
 gebieten wissentlich vnd mit vorfatz nit hausen, hegen, schirmen, noch den einigerley zule-
 gung, furdrung, hulff noch Rath thun noch durch seiner gezwengen vnd lantwere nicht
 komen lassen, heymlich noch offentlich, oder den seinen gestatten das zuthunde jn keinerley
 weys vnd jne auch kein gleyt geben noch geben lassen vngeuerd. Wer aber das vnser
 eins manne oder vnderfessen einer oder mehr oder sunst yemant vnnter vnns jn vnsern
 lannden daruber beschedigt wurde vnd Solich Rawb vnd nahm jn des Anndern lannnd,
 Sloss, Stete oder gebiete quemen vnd das man denselben Raub oder nham vff frischer that
 nachuolgt oder jn vierzehn tagen, darnach vnd dieselben nachuolger vnser Amptleut, Man,
 Stete oder vnderfessen heyschen oder fordern, So solln wyr oder vnser Amptleut, Man,
 Stete oder vnderfessen, die Also geheyschen vnd angerufft werden, zu den beschedigten des
 Rechten helfen, das die nham an widderred gekart vnd wider gegeben werde vnd nach
 Recht oder nach gnaden wandell darumb Ergee on geuerde. Es sollen auch alle vnser
 Amptleut jn allen vnsern landen yemant kein gleyt geben, Anders dan nach aufzweyfung
 diser vnser eynung. Wyr sollen vnd wollen dise obgeschriben eynung jn allen vnsern
 lannden Ambten vnd gebitten offentlich gebieten vnd verkundigen lassen, das sich ein yeder-
 man darnach wisse zu richten vnd sich mit vnwissenheit nit entschuldigen moge. Vff das

auch der kaufman vnd ein yglicher Annder mit jrer habe aus vnd ein yglichs vnsern landen vnd gebieten sicher sein jren kaufmanschatz vnd Anndern handel vngehendert getreyben vnd wyr dieselben vnser lannde in solchen Friden wider gesetzt vnd bringen mogen, Als sy vor zeyten gewest sein; So solln vnd wollen wyr vnd vnser Erben vnsern Amptleuten das sy die Strassen durch vnd dieselben vnsern Furstenthumen vnd Landen bestellen vnd Reynn halten, daruber wyr sy auch hanthaben, schutzen vnd vertheydungen sollen wo das not sein wurde on geuerde. Vnd ob vnser eins Furstes, Man oder diener einer oder mehr zu dem Anndern Furstes zu sprechen gewonn, sol jm derselb Furst, der angesprochen wurdet, vor seinen Prelaten vnd Edlen Rethen zu Recht komen vnd jm in dreyen Monaten Recht widerfahren lassen on lennger verziehen vnd sol zu dem Rechten dabey vnd widerumb bisz an sein gewarlam oder angesprochen Furstes fryt vnd gleyt haben alles ongeuerlich. Ob auch vnser eins manne oder diener, in welchem Stattenn oder wesen die findt, zu dem andern herrn Mann oder dinern zusprechen hatten gewonnen, darumb sol sich ein yglicher an Recht genugen lassen vor demselben hern vnd seinen Rethen, des Mann oder diener der Antworte ist. Treff es aber Borger oder Pawern gegen einander an, den sol man mit Recht von einander helfen vor den Gerichtenn, dar jnen ein ytzlicher Antworte gefessen ist, vnd soll zu allen Rechten ydermann fryd vnd geleit haben on geuerd. Item das alle vnser obgenanten Furstes Amptleut, wo vnser yglicher die in vnsern Furstenthumen auff vnsern Slossern, Steiten vnd Anderwo haben, diser Bruderlichen vnd Fruntlichen Eynung aufzunehmen vnd Also volkomlich vnd aufrichtiglich zu halten, ytzo Anfangs vnns allen Swern sollen, vnd ob hyrnach vnser Amptman einer oder mehr abging von todes wegen oder von dem aus vnns, des Amptman Er ist, entsetzt wurd, sol der her aus vnns oder vnsern Erben, des Amptman Er gewesen ist, von dem oder denn, der oder die an des oder derselben statt gesetzt werden, von vnsern allen wegen in obgeschribner mafs, glubd vnd eyd nemen in den nechsten viertzeihen tagen nach dem tag, Als der oder die gesetzt werden on geuerde. Vnd jch dann meines gnedigsten vnd gnedigen hern von etc. obganter Amptman zu N. bin vnd jre gnade mir Als jren Amptman gesetzt haben, Solich Erbeynung souil mich die Als Amptmann beruret zu Sweren, Demnach gelob vnd Swer jch den obgenanten mein gnedigsten vnd gnedigen hern allen vnd yglichen von Sachsen, Brandenburg vnd hessen, das jch der obuermelten Erbeynung in den obgeschriben Artickeln, souil mich die Alles der gnanten meiner gnadigsten vnd gnedigen hern Ampten an demselben vnd sie halten soll vnd will getreulich vnd on alles geuerde, also helf mir got vnd die heiligen. Item den Steten zuschreiben mit zuschickung der Artiggell aufz der Eynung, die sy beruren, vnd Jne bey jren eyden beuelhn dieselben Artickel Also treulich zu halten vnd den volg zuthun.

Nach dem Kurmärk. Lehns-Copialbuche Nr. IV, fol. 49.